

105. Kann in dem Falle, wenn das Gericht erster Instanz sowohl die Klage als auch die Widerklage abgewiesen und gegen dieses Urteil nur der Kläger Berufung eingelegt hat, der Beklagte sich dieser Berufung wegen Abweisung seiner Widerklage anschließen?
C.P.D. §§ 521. 522. (482. 483.)

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1900 i. S. B. (Bekl. u. Widerkl.) w.
B. Ehefr. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. III. 53/00.

I. Landgericht Oldenburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist vom Reichsgerichte bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„In dem Urteile erster Instanz ist die Klägerin mit ihrer Klage, der Beklagte mit seiner Widerklage abgewiesen, gegen dieses Urteil

aber zunächst nur von der Klägerin die Berufung eingelegt, und erst in der Berufungsverhandlung, nach Ablauf der Berufungsfrist, vom Beklagten die Anschlußberufung erklärt worden.

Das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Teilurteile die Anschlußberufung als unzulässig verworfen.

Mit Recht bezeichnet die Revision des Beklagten diese Entscheidung als rechtsirrtümlich.

In Anknüpfung an die Motive zu § 483, jetzt § 522 C.P.O. ist davon auszugehen, daß durch die Berufung, selbst bei Beschränkung derselben auf einzelne Punkte, der ganze in erster Instanz verhandelte Streitstoff in die Berufungsinstanz gelangt, und daher die Anschließung an die Berufung auch bezüglich solcher Teile der erstinstanzlichen Entscheidung zulässig ist, welche von dem Berufungskläger nicht angefochten sind. Demgemäß wird denn auch in dem Falle, wenn nur der Kläger Berufung eingelegt hat, von der in Rechtslehre und Rechtspflege herrschenden Meinung¹, welcher beizutreten der erkennende Senat keinen Anstand nimmt, dem Beklagten die Anschlußberufung gegen die — vom Kläger nicht angefochtene und nicht anzufechtende — Zurückweisung der Widerklage gestattet.

Das Berufungsgericht verkennt auch nicht, daß dies die herrschende Meinung sei, glaubt aber seine abweichende Entscheidung darauf stützen zu können, daß

- a) das Urteil über die Widerklage eine selbständige Entscheidung bilde, gegen welche nur im Falle der Anfechtung gerade dieser Entscheidung im Wege der Berufung die Anschlußberufung statthaft sei,
- b) die Anschlußberufung nur insoweit, als die Berufung zulässig sei, nicht aber in Ansehung der mit derselben nicht anfechtbaren und deshalb in Rechtskraft übergegangenen Teile der erstinstanzlichen Entscheidung offen stehe.

¹ S. die Bemerkungen zu § 482 (jetzt § 521) C.P.O. in den Kommentaren von Struckmann u. Koch, 5. Aufl. Bem. 1; Seuffert, 7. Aufl. Bem. 2; v. Wilmowski u. Levy, 7. Aufl. Bem. 1; Caupp, 3. Aufl. Erl. I, und neuerdings auch Petersen u. Anger, 4. Aufl. Bem. 1 zu § 521 n. F., sowie aus der Rechtspflege das Urteil des Obersten Landesgerichtes in München bei Seuffert, Archiv Bd. 41 Nr. 250. Abweichend nur Sarwey, Commentar zu § 483 a. F. und (in beschränktem Maße) Löning, in der Zeitschr. für deutschen Civilpr. Bd. 4 S. 155 Abs. 2 u. Anm. 201. D. E.

Allein die unter a) behauptete Selbständigkeit der Entscheidung über die Widerklage besteht nicht, weder formell, da über die Klage und Widerklage in einem Urteile entschieden ist, noch materiell, da nach § 33 C.P.O. von einer Widerklage überhaupt nur im Falle eines Zusammenhanges des darin geltend gemachten Anspruches mit dem Klagenanspruche oder den dagegen vorgebrachten Verteidigungsmitteln die Rede sein kann.

Die unter b) erwähnte Ausführung aber verkennet, daß nach dem oben aufgestellten Grundsätze die Anschlußberufung auch gegen die von der Berufung nicht angefochtenen oder nicht anzufechtenden Teile der erstinstanzlichen Entscheidung gegeben ist und nach § 483, jetzt § 522 C.P.O. nur dann ihre Wirkung verliert, wenn die (ganze) Berufung als unzulässig verworfen wird.“ . . .